

# An die Berufsverbände der Handwerksmeister und Gewerbetreibenden

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **38 (1922)**

Heft 36

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581391>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ist die Arbeit mehr als drei Tage eingestellt, so wird der Ausfall schon vom ersten Tage an berücksichtigt. Ein Unterbruch bis zu drei Tagen dagegen begründet keinen Unterstützungsanspruch.

Art. 3. Bezugsberechtigt, im Sinne dieses Beschlusses, sind nur die bei subventionierten Notstandsarbeiten beschäftigten Personen, die sonst arbeitslos und gemäß Art. 1, bezw. 11 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung berechtigt sind. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht:

- a) auf die berufsbüchliche Saisonarbeitslosigkeit, die durch Art. 2. Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 geregelt ist,
- b) auf andere, nicht staatlich subventionierte Arbeiten, bei denen nur die Grundsätze des Art. 9, Abs. 1 und 2 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 zur Anwendung kommen können.

Art. 4. Bei mißbräuchlicher Gewährung von Entschädigungen für Witterungsausfall behält sich der Regierungsrat vor, den Bundes- und Kantonsbeitrag zu entziehen.

Um eine Kontrolle zu ermöglichen, werden die Arbeitsämter und Arbeitsnachweiskbüreau der Gemeinden angehalten, die Unterstützungen bei Witterungsunterbrüchen auf einem besonderen Formular, nicht mit den andern Unterstützungsfällen zusammen, mit dem kantonalen Amt für Sozialversicherung zu verrechnen.

Art. 5. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Das Polizei- und Militärdepartement wird mit dessen Vollzug beauftragt.

Die im Beschluß vorgesehenen Entschädigungen können rückwirkend ab 1. Oktober 1922 ausbezahlt werden.

## Volkswirtschaft.

**Arbeitslosenunterstützung.** Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat verfügt, daß private Arbeitslosenorganisationen im Sinne von Art. 17, Absatz 1, des Bundesbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung nicht mehr gebildet werden können. Betriebsinhaber, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verfügung noch keinem Solidaritätsfonds angehören, können nur noch einem öffentlichen Solidaritätsfonds angeschlossen werden. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

**Die eidgenössische Kommission für angewandte Kunst** trat in Bern zusammen, um die kunstgewerblichen Gegenstände, die sie aus dem Sonderkredit zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit der Künstler an der nationalen Ausstellung in Genf angekauft hatte, unter die gewerblichen Museen derjenigen Schweizerstädte zu verteilen, in denen sich zugleich eine Gewerbeschule befindet.

**Berufliche Fürsorge für die schulentlassene Jugend.** (Mitget.) Das Jugendamt des Kantons Zürich hat in Verbindung mit der Zürcher Frauenzentrale auch im laufenden Winter wieder die Fürsorge für die arbeitslose Jugend im ganzen Kanton übernommen. In den Dienst dieser Fürsorgebestrebungen stellt sich die gesamte kantonale Berufsberatungsorganisation. Neben der Einrichtung von Ausbildungs- und Umschulungskursen, sowie der Auslandsstellenvermittlung für ältere Jugendliche wird besondere Aufmerksamkeit auch der Beschaffung ausreichender Lehr- und Arbeitsorte für die im Frühjahr zur Schulentlassung kommenden Knaben und Mädchen geschenkt. Das Jugendamt ist zu diesem Zwecke mit den Berufsverbänden der Industrie, des Handels, des Gewerbes und der Landwirtschaft bereits in Verbindung getreten.

## An die Berufsverbände der Handwerksmeister und Gewerbetreibenden.

Das Jugendamt des Kantons Zürich gestattet sich, mit einer Bitte an Sie zu gelangen.

Erfahrungen der Berufsberater bei der Lehrstellenvermittlung in den letzten Jahren haben gezeigt, daß es immer häufiger vorkommt, daß die Lehrstellen ganzer Berufszweige oder zum mindesten die guten Lehrstellen in den einzelnen Berufen lediglich Sekundarschülern vorbehalten bleiben. Die Bevorzugung von Sekundarschülern ist an und für sich sehr begreiflich, bedürfen doch Handwerk und Gewerbe eines mindestens so tüchtigen Nachwuchses, wie die übrigen Gewerbezweige.

So sehr eine starke Berücksichtigung der Sekundarschüler verständlich erscheint, so wenig dürfte es aber gerade im Interesse von Handwerk und Gewerbe selber liegen, wenn die vorhandenen guten Lehrstellen ausschließlich den Sekundarschülern zugehalten und die Absolventen der 7. und 8. Primarschulklassen grundsätzlich abgewiesen werden. Gerade diese Schüler besitzen zum Teil großes praktisches Geschick und leisten in der praktischen Arbeit oft besseres, als die mit mehr Schulwissen ausgestatteten Sekundarschüler. Auch wird ihnen, namentlich in größeren Gemeinden, in der Regel schon während der Schulzeit vielfach die Möglichkeit geboten, in Handarbeitskursen ihre praktischen Fähigkeiten zu erproben bezw. zu üben. Und welche Bedeutung gerade dieser praktischen Befähigung im Handwerk zukommt, brauchen wir nicht weiter auszuführen. Nicht jeder Berufsangehörige kann Meister werden und für die ausschließlich ausführende Tätigkeit des Arbeiters ist praktisches Geschick wichtiger als Schulwissen. In letzterem kann sich übrigens ein fleißiger Primarschüler auch an der Gewerbeschule noch vervollkommen.

Obiges Verfahren zeitigt noch eine andere schlimme Wirkung. Die unverdient großen Schwierigkeiten, mit denen die 7. und 8. Klassen mit Bezug auf ihre Wertung zu kämpfen haben, sind Ihnen bekannt. Je mehr wir nun den Absolventen dieser Klassen den Weg zu einer guten Berufslehre erschweren oder gar verunmöglichen, desto verhängnisvoller wird die jetzt schon schlimme Lage. Mit größerer Beharrlichkeit und schließlich auch mit größerem Recht drängen sich alle Schüler in die Sekundarschule und die Folge hiervon ist eine empfindliche Schädigung beider paralleler Schulstufen.

Wir möchten Sie daher höflich ersuchen, in den Kreisen Ihrer Verbandsangehörigen anzuregen, daß bei künftigen Lehrlingseinstellungen tüchtige Primarschüler wieder in stärkerem Maße berücksichtigt werden möchten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für das Jugendamt des Kantons Zürich  
der Adjunkt: Graf.

## Ausstellungswesen.

**Die Weihnachtsausstellung im Kunstgewerbemuseum in Zürich** wurde Sonntag den 3. Dezember eröffnet. Wie alljährlich bringen die Mitglieder der Ortsgruppe Zürich des Schweiz. Werkbundes und einige Handwerker und Kunstgewerber, die sich als Gäste beteiligen, ihre Arbeiten zur Schau. Eine zweite Abteilung ist der Aufgabe des festlich gedeckten und geschmückten Tisches gewidmet, zu der Werkbundeleute in einer Reihe von Beispielen Vorschläge und Anregungen bieten. Als dritte Gruppe schließt sich eine Ausstellung alter Lebkuchenmodel an.